



Abgesichert im Ehrenamt

Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung für Golf-Vereine





Ehrenamt schützt nicht vor Haftung

Während die Haftung von Geschäftsführern und Vorständen in Kapitalgesellschaften, flankiert durch eine Vielzahl gesetzlicher Verschärfungen, in der Tagespresse nahezu täglich aufgegriffen wird, scheint dieses Thema auf Seiten der ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstände in der Vergangenheit nur wenig Beachtung gefunden zu haben.

Hieraus den Rückschluss zu ziehen, dass die Haftungsrisiken nicht oder nur in unmaßgeblicher Weise existieren, ist jedoch falsch. Insbesondere ehrenamtliche Vorstände sollten die unzweifelhaft auch sie tangierende Haftung nicht ignorieren bzw. unterschätzen, haften sie doch u. U. mit ihrem Privatvermögen in unbegrenzter Höhe.

Funk, Deutschlands größter inhabergeführter Versicherungsmakler und Risk Consultant und bewährter Partner des Deutschen Golfverbandes, hat in Zusammenarbeit mit der R + V ein Versicherungskonzept entwickelt, das sowohl die Vermögensschaden-Haftpflichtrisiken der organschaftlichen Vereinsvertreter als auch des Vereins selbst umfassend und kostengünstig abdeckt.

In welchem Umfang haften Verein und Vorstand?

Die Haftung der Vereinsvorstände lässt sich hinsichtlich des Anspruchstellers in eine Außen- und Innenhaftung klassifizieren. Die Außenhaftung umfasst die Verantwortlichkeit der Organe gegenüber sämtlichen Dritten, z. B. Geschäftspartnern oder öffentlich-rechtlichen Trägern (z. B. Finanzamt, Sozialbehörde). Sie ist häufig an die Haftung des Vereins gekoppelt, für den der Vorstand als Repräsentant auftritt, § 31 BGB.

§ 31 BGB:

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

Der Geschädigte kann sich wahlweise an den Verein oder den Vorstand halten (sog. Gesamtschuldnerschaft), wenn auch ersteres in der Praxis die absolute Regel sein dürfte, sofern nicht der Verein als Schuldner aus Insolvenz ausfallen sollte.

Die Innenhaftung betrifft hingegen die Verantwortlichkeit des Vorstands gegenüber dem eigenen Verein.





Außenhaftung

Die Außenhaftung findet ihre Grundlage überwiegend in spezialgesetzlichen Normen.

› Spendenhaftung

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbescheinigung ausstellt oder wer veranlasst, dass die Zuwendung nicht zu den in der Spendenbescheinigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird, haftet nach den genannten Vorschriften für die entgangene Steuer. Die entgangene Steuer wird pauschal in einem Prozentsatz der Zuwendung angesetzt und beträgt bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 40 % sowie bei der Gewerbesteuer 10 % des Zuwendungsbetrages.*

In diesem Fall haftet der gesetzliche Vertreter des Vereins für die fehlgeleitete Spende mit seinem Privatvermögen.

Das Finanzgericht Köln hat 1998 entschieden, dass nicht nur die Vorstandsmitglieder, sondern auch der Verein als Haftungsschuldner in Frage kommen kann. Es besteht eine sogenannte Gesamtschuldnerschaft. Das bedeutet, dass sich das Finanzamt den Solventesten aussuchen kann.

Stellt der Sportverein falsche Spendenbescheinigungen aus, kann dies auch den Verlust der Gemeinnützigkeit nach sich ziehen. Die daraus resultierenden Vermögensschäden lassen sich u. U. wiederum bei den Organvertretern regressieren, so dass sich auch diesbezüglich Haftungsszenarien für diesen Personenkreis ableiten lassen.

› Steuerhaftung

Zu den öffentlich-rechtlichen Pflichten des Vereins gehört die Entrichtung von Steuergeldern. Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung hat der Vorstand stellvertretend für den Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Steuern aus den Geldern des Vereins entrichtet werden. Kommt der Vorstand solchen Pflichten nicht nach, kann er im Einzelfall strafrechtlich und haftungsrechtlich verantwortlich sein.

Für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis einschließlich Säumniszuschlägen begründet § 69 Abgabenordnung die Haftung des Vorstandes, sofern dieser die ihm auferlegten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Dabei unterscheidet die Rechtsprechung nicht, ob der Vorstand ehrenamtlich, unentgeltlich oder hauptberuflich tätig ist.

› Haftung aus Insolvenverschleppung

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 BGB obliegt dem Vorstand die rechtzeitige Stellung eines Insolvenzantrages im Falle der Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit des Vereins. Wird die Stellung des Antrages schuldhaft verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder den Gläubigern gegenüber für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

* Gemäß § 10 b Absatz 4 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz, § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 Körperschaftsteuergesetz sowie § 9 Ziffer 5 Satz 5 und 6 Gewerbesteuergesetz

Innenverhältnishaftung

Das Vereinsrecht des BGB selbst enthält keine Aussage über die Haftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein für den Fall der schuldhaft schlechten Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben. Eine Haftung der Organmitglieder dem Verein gegenüber entfällt deshalb jedoch nicht. Nach den allgemeinen Grundsätzen des

Schuldrechts haftet das Organmitglied wegen schuldhafter Schlechterfüllung entweder eines Auftragsvertrages oder eines auf Dienstleistung gerichteten Geschäftsbesorgungsvertrages, § 27 Absatz 3 i. V. m. §§ 664-670, 276, 280 BGB. Der Sorgfaltsmaßstab richtet sich nach demjenigen eines ordentlichen Sachwalters. Er ist somit objektiviert und orientiert sich nicht an den subjektiven Fähigkeiten und Kenntnissen eines Organs.



Schadenbeispiele aus der Innenhaftung

Sie lassen sich aus folgenden Pflichtverletzungen ableiten, die sich in aktive und passive Pflichtverletzungen einteilen lassen.

Pflichtverletzung durch:

Aktives Tun

- › Fehlerhafte Buchhaltung (nicht nachvollziehbar Buchungsvorgänge)
- › Unwirtschaftliches Handeln
- › Zahlung überhöhter Rechnungen
- › Fehlerhafte Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führt (Steuernachforderungen gegen Verein / Regress gegen Vorstand)
- › Falsche Beurteilung der Rechtslage
- › Amtsniederlegung zur Unzeit

- › Nicht:
 - › Wirtschaftliche Fehlentscheidung (im Zuge einer ex-post-Betrachtung)

- › Unterlassen
 - › Verjährenlassen von Forderungen (Mitgliedsbeiträge)
 - › Fristversäumnis bei Subventionsabruf
 - › Untätigsein bei Verlustsituationen bestimmter Vereinsbereiche
 - › Fehlendes (oder unzureichendes) Kontrollsystem
 - › Nichtverfolgen von betriebsinternen Unregelmäßigkeiten (z. B. hoher Materialverbrauch, Kassen- bzw. Kontenfehlbeträge)

- › Ganz allgemein:
 - › Kontroll- und Aufsichtsverschulden



Rechtsfolgen

Sofern dem Vereinsvorstand eine schuldhaft (einfache Fahrlässigkeit genügt) Pflichtverletzung nachzuweisen ist, die kausal zu einem Vermögensschaden eines Dritten oder des eigenen Vereins geführt hat, so haftet dieser gegenüber dem Dritten oder dem Verein:

- › in der Höhe unbeschränkt.
- › persönlich mit seinem Privatvermögen.
- › gesamtschuldnersich.



Exklusive Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung für Mitgliedsvereine des DGV (Rahmenkonzept)

Während die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung dem Verein und seinen Organen / Mitarbeitern Versicherungsschutz für den Fall gewährt, dass sie einzeln oder gemeinsam von einem Dritten wegen eines Sach- oder Personenschadens auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, greift die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung die rein finanziellen Schäden auf (Vermögensschäden sind Schäden, die weder einen Personen-/ Sachschaden darstellen, noch sich unmittelbar daraus herleiten).

Funk hat für die Mitgliedsvereine des DGV ein Versicherungsmodell auf der Grundlage eines Rahmenkonzeptes aufgebaut, an dem jeder Mitgliedsverein partizipieren kann. Dieses Konzept kombiniert die Vorteile einer klassischen Vermögensschaden-Haftpflichtdeckung für Vereine und deren Organe/Angestellte mit denen einer modernen D&O-Deckung (Organ-Haftpflichtdeckung).

Hinweis

Es muss an dieser Stelle noch einmal deutlich hervorgehoben werden, dass über die Sport-Versicherungen der jeweiligen Landessportbunde die Vermögensschaden-Komponente nur sehr unzureichend abgebildet ist. So variieren die Deckungssummen regelmäßig in einem Korridor von 15.000 - 50.000 Euro. Darüber hinaus deckt die LSB-Deckung nur Drittschäden, nicht hingegen die praxisrelevanten Eigenschäden.

Aber auch der Drittschadenschutz ist deutlich eingeschränkt, da die LSB-Deckung sich auf die Abwehr und Kompensation von Schadenersatzansprüchen beschränkt, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend gemacht werden. Die Spendenhaftung als relevanter Haftungsbereich basiert jedoch auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften und ist daher nicht vom Deckungsschutz umfasst, anders im vorliegenden Konzept, wo diese Tatbestände explizit aufgenommen wurden.





1. Individualvertrag des Vereins (Mitglied im DGV)

Jeder einzelne Verein schließt eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung mit einer Regel-Versicherungssumme von 500.000 Euro pro Versicherungsfall (2-fach maximiert je Versicherungsjahr) ab.

Neben der oben beschriebenen Drittschadenkomponente im Zusammenhang mit Vermögensschäden erfasst die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung haftpflicht-atypisch auch sogenannte Eigenschäden, die dem Verein selbst durch seine Organe bzw. Ange-

stellten fahrlässig zugefügt wurden. Dabei ist jede Form der Fahrlässigkeit (einfache bis grobe Fahrlässigkeit) deckungsseitig erfasst.

Wie jede Haftpflicht-Versicherung bietet diese Deckung neben der Abwehrfunktion (= Kostenübernahme des Versicherers für die Abwehr unbegründeter Dritt-Ansprüche) auch eine Schadenkompensationsfunktion (= Befriedigung begründeter Ansprüche).

Risikobeschreibung (Auszug aus dem Bedingungstext)

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer, seinen Organen und allen Mitgliedern sowie seinen haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den bezeichneten Organen und Personen bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittschaden). Außerdem bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die er infolge eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von den bezeichneten Organen und Personen fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschaden).

2. In Abänderung zu § 4 Ziffer 8 und 9 AVB sind die Organe und besonderen Vertreter gemäß §§ 26, 30 BGB für die Inanspruchnahme nach §§ 69, 34 AO sowie die benannten Personen, die Spendenquittungen ausstellen, für die Inanspruchnahme nach §§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG und 9 Ziffer 5 GewStG und die Organe für Direktansprüche wegen der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen versichert. Wird dem Versicherungsnehmer der Status der Gemeinnützigkeit (§ 51 ff. AO) aberkannt, besteht in Ansehung der vorgezeichneten Ansprüche Versicherungsschutz auch für alle übrigen Mitglieder der Organisation.

Die Deckung bietet gegenüber herkömmlichen Vereinskonzepthen folgende Vorteile

Mitversicherung benannter öffentlich-rechtlicher Ansprüche

- 5 Jahre Nachmeldefrist (bei Beendigung des Vertrages)
- Nur 100 Euro Fest-Selbstbehalt pro Versicherungsfall
- Übernahme der Anwalts- und Gerichtskosten bei Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz wegen Versagung der Gemeinnützigkeit

Fakultative Deckungserweiterungen

- Mitversicherung des Schlüsselverlustrisikos (20.000 Euro Sublimit gegen 10 % Prämienzuschlag)
- Anders als in der D&O-Versicherung ist eine Schadenersatzinanspruchnahme des Vereins gegenüber seinen Vereinsorganen als deckungsauslösendes Element nicht erforderlich, es genügt vielmehr der Nachweis des Eigenschadens (im Regelfall wird eine eigenverantwortliche Stellungnahme des Organs/ Mitarbeiters eingeholt)
- Zukauf einer Organhöherdeckung gegen 30 % (bei Versicherungssummenerhöhung auf 1 Mio. Euro) oder alternativ 50 % (bei Versicherungssummenerhöhung auf 1 Mio. Euro) möglich
- Gegen einen Zuschlag von 15 % können wesentliche Pflichtverletzungen eingeschlossen werden



2. Prämienfreier D & O-Vertrag über den DGV

Mit Abschluss einer unter Punkt 1 dargestellten Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung über die R + V genießt der jeweilige Mitgliedsverein automatisch und prämienfrei Versicherungsschutz über die Manager-Haftpflicht-Versicherung (D & O-Versicherung) des DGV. Begünstigte sind hiernach sämtliche ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder des Vorstandes / Präsidiums und des Kuratoriums, der Geschäftsführung sowie die besonderen Vertreter nach § 30 BGB und die leitenden Angestellten (letztere nach den Haftungsgrundsätzen des BAG).

Dieser D & O-Vertrag wirkt quasi in die jeweilige Vereinsdeckung hinein. So wird das Risiko, dass die Deckungssumme des Vereins-Vertrages im Schadenfall u. U. nicht ausreichend oder bereits durch vorausgehende Schäden verbraucht ist (500.000 Euro, 2-fach jahresmaximiert), über die Gewährung einer separaten Deckungssumme im Rahmen des D & O-Vertrages (2,5 Mio. Euro stehen unterschiedlich maximiert pro Versicherungsjahr zur Verfügung, je nach Anzahl der unter 1. abgeschlossenen Verträge) abgedeckt.



Inhaltlich wird über die D & O-Deckung dem besonderen Absicherungsinteresse der Vereinsorgane Rechnung getragen.

Die D & O-Deckung wirkt nur und ausschließlich zugunsten dieses Personenkreises, nicht hingegen unmittelbar zugunsten des Vereins. Sie greift potenzielle Deckungslücken der Vereinsdeckung auf. Beispielhaft sind hierbei zu nennen:

- › Unbegrenzte Rückwärtsversicherung für vor Vertragsbeginn begangene unbekannte Verstöße
- › Keine Begrenzung der versicherten Tätigkeit auf „satzungsgemäße“
- › Kürzerer bzw. engerer Ausschlusskatalog als in der Vereinsdeckung
- › Abwehrkostenkomponente bei Innenansprüchen (= Verein gegen Organ). Dies wird dann relevant, sofern das in Anspruch genommene Organ keine eigenverantwortliche Stellungnahme gegenüber dem Anspruchsteller abgeben möchte, da es keine fahrlässige Pflichtverletzung in seinem Tun oder Unterlassen erkennt. Sollte nun der Verein den Anspruch weiterverfolgen, gewährt der Versicherer über die D & O-Versicherungskomponente Abwehrkostenschutz zugunsten des Organs.
- › Vorsätzliche bzw. wissentliche Pflichtverletzungen eines Organs (= Deckungsausschluss zu Lasten dieses Organs) werden anderen Organen, die lediglich fahrlässig agiert haben, nicht zugerechnet
- › Kostenschutz erfolgt auf Honorarbasis (und damit nicht begrenzt auf die geringeren Gebührensätze gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)
- › Gewährung von vorbeugendem Abwehrkostenschutz bei nur „drohenden“ Schadenersatzansprüchen (z. B. wegen verweigerter Entlastung)

Nutzen auch Sie die exklusiven Vorteile dieser Gruppenvertragslösung, damit Sie im Schadenfall nicht alleine dastehen.



Kontakt

Gern erstellen wir Ihnen ein entsprechendes Angebot. Sollten Sie bereits über eine vergleichbare Deckung verfügen, so sind wir gern bereit, diese kostenlos zu prüfen und mit dem dem vorgenannten Konzept abzugleichen.



Ihre Ansprechpartnerin

Agnes Matuszewski
Funk Firmen und Privat
fon +49 40 35914-483
a.matuszewski@funk-gruppe.de